

**Beginn 19.00 Uhr**

**Die Gemeindeversammlung von Altdorf  
wird hiermit einberufen zur**

## **Offenen Dorfgemeinde**

auf Donnerstag, 14. November 2019, 19.00 Uhr

im Theater Uri, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2019
2. Orientierungen
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Baukommission für die Restamtsdauer 2019/20 mit sofortigem Amtsantritt
4. Budget 2020 und Festlegung Steuerfuss
5. Einbürgerungen
6. Genehmigung Parkplatzverordnung der Gemeinde Altdorf
7. Erwerb von 497 m<sup>2</sup> Land für Fr. 59'640.00, ab Parzelle 1.1201, Bahnhof Altdorf, als Zuwachs zur Parzelle 1188.1201, Reussacherstrasse, der Einwohnergemeinde Altdorf
8. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2019

**Gemeinderat Altdorf**  
Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident  
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 14. November 2019 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden. Nach der Versammlung wird im Foyer des Theater Uri ein Apéro offeriert.

### **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Baukommission für die Restamtsdauer 2019/20 mit sofortigem Amtsantritt**

Das Mitglied der Baukommission, Gervas Ruppen, hat dem Gemeinderat mitgeteilt, dass er per 31. Oktober 2019 von Altdorf wegziehen und einen neuen Wohnsitz begründen werde. Durch den Wechsel des Wohnsitzes scheidet Gervas Ruppen per Ende Oktober 2019 aus der Baukommission aus. Entsprechend entsteht in der Baukommission auf den 1. November 2019 für die Restamtsdauer 2019/20 eine Vakanz. Diese gilt es mit einer Ersatzwahl zu schliessen. Zuständig, die Ersatzwahl vorzunehmen, ist die Offene Dorfgemeinde. Der Amtsantritt für das neu gewählte Mitglied erfolgt unmittelbar nach der Wahl.

### **Budget für das Jahr 2020 mit Festsetzung des Steuerfusses**

**Bei einem Gesamtaufwand von CHF 38'097'700 und einem Gesamtertrag von CHF 37'625'200 sieht das Budget 2020 einen Aufwandüberschuss von CHF 472'500 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 6'935'500.**

Damit rechnet das Budget 2020 mit einem um rund CHF 1,4 Mio. schlechteren Resultat als im laufenden Jahr 2019. Hauptgründe für diese Entwicklung sind erhebliche Ausfälle bei den Steuererträgen der juristischen Personen, höhere Abschreibungen, gestiegene Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie zusätzliche Stellen in der Volksschule und der Verwaltung.

Die Auswirkungen der Steuervorlage 2019 (Abstimmung vom 20. Oktober 2019) sind im vorliegenden Budget berücksichtigt. Die Änderung des Steuergesetzes sieht eine Reduktion des Steuersatzes für juristische Personen von 33% vor. Dies bedeutet für die Gemeinde Altdorf Steuerausfälle von rund CHF 1,2 Mio. pro Jahr. Durch die im Gegenzug abgeschafften Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften werden demgegenüber Mehrerträge von rund CHF 500'000 erwartet. Zur Abfederung dieser Steuerausfälle erhält die Gemeinde Altdorf im nächsten Jahr eine Ausgleichszahlung des Kantons von rund CHF 340'000. Diese Ausgleichszahlung wird während 5 Jahren mit einer jährlichen Reduktion von 20% ausbezahlt. Bei einer Ablehnung der Steuervorlage werden die entsprechenden Positionen an der Gemeindeversammlung angepasst.

Demgegenüber entwickeln sich die Steuereinnahmen der natürlichen Personen erfreulich positiv. Aufgrund der aktuellen Hochrechnung wird für das kommende Jahr 2020 mit rund CHF 400'000 höheren Steuereinnahmen gerechnet als im Budget 2019.

Auf der Aufwandseite belasten CHF 688'000 höhere Abschreibungen für die Projekte Anbau Hagenschulhaus, Tiefgarage Gemeindehausplatz und die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges das Budget. Beim Personalaufwand beträgt der Mehraufwand gegenüber dem Budget 2019 rund CHF 495'000. Dies ist einerseits auf je eine zusätzliche Schulklasse im Kindergarten, der Primarschule und der Oberstufe und andererseits auf zusätzliche Stellen in der Verwaltung zurückzuführen. Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsfirma die Aufgaben und Ressourcen der Gemeindeverwaltung analysiert. Dabei sind erhebliche Defizite bei den bestehenden Kapazitäten in den Bereichen Bau, Personaladministration und Kommunikation festgestellt worden. Im Budget 2020 werden aufgrund dieser Erkenntnisse zwei zusätzliche Stellen in der Bauabteilung eingeplant.

Die übrigen Mehraufwendungen gegenüber dem Budget 2020 betreffen die wirtschaftliche Sozialhilfe (+ CHF 275'000), Beiträge an die Tellspiele 2020 (CHF 105'000) sowie den allgemeinen baulichen Unterhalt (+ CHF 120'000).

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 6'935'500 auf. Nebst der Erweiterung des Schulhauses Hagen (CHF 2'700'000) fällt die erste Etappe Personenunterführung beim Bahnhof Altdorf (CHF 1'550'000) an. Ferner ins Gewicht fallen die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (CHF 374'000), die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schwimmbades (CHF 320'000) sowie verschiedene Instandsetzungen von Hoch- und Tiefbauten.

Die überdurchschnittlichen Investitionen sowie der Aufwandüberschuss führen zu einem Anstieg der Nettoschuld pro Kopf von CHF 409 im Budget 2019 auf CHF 1'090; der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 29,0%. Aufgrund der nach wie vor ausserordentlich günstigen Situation am Kapitalmarkt wird die Zinsbelastung nur geringfügig zunehmen.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2020 unverändert auf 95% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen auf 0.01% festzusetzen.

## Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

### **Mirlinda Sadrijaj-Ibrahimi**

Mirlinda Sadrijaj-Ibrahimi, 1982, besitzt die kosovarische Staatsbürgerschaft. Mirlinda Sadrijaj ist im Kosovo geboren und aufgewachsen. Sie besuchte dort die Grundschule und eine Schule für Zahntechnik. 2004 zog sie in die Schweiz und heiratete ihren Ehemann. Seit 10 Jahren arbeitet sie im Betrieb ihres Ehemannes, dem Druckcenter Uri, mit.

### **Ali Zengin**

Ali Zengin, 1973, besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Ali Zengin ist in Deutschland geboren und aufgewachsen und hat dort die Grund- und Hauptschule absolviert. Nachdem er seine Frau kennengelernt hatte, zog er 2001 zu

ihr in die Schweiz und heiratete sie. Seit 2005 ist er als Elektriker bei der Pfisterer Ixosil in Altdorf angestellt, wo er Leiter des Teams vor Ort ist.

### **Giovanni und Sevgi Migliucci-Atik mit Tochter Leila**

Giovanni Migliucci, 1958, besitzt die italienische Staatsbürgerschaft und Sevgi Migliucci-Atik, 1969, sowie Tochter Leila, 1992, besitzen die italienische und türkische Staatsbürgerschaft. Giovanni Migliucci ist bereits im Jahr 1959 aus Italien in die Schweiz eingereist. 1973 begann er bei der Dätwyler AG zu arbeiten. Mit inzwischen 46 Dienstjahren ist er der dienstälteste Mitarbeiter der Dätwyler AG. Sevgi Migliucci-Atik ist in Istanbul geboren. Im Alter von sechs Jahren zog sie mit ihrer Mutter in die Schweiz zu ihrem Vater. Auch sie arbeitet seit vielen Jahren bei der Dätwyler AG. Leila Migliucci ist in Altdorf geboren, wo sie die Schulen besuchte. Sie hat die Berufslehren als Recyclistin und Logistikerin erfolgreich abgeschlossen. Seit 2017 arbeitet auch sie bei der Dätwyler AG.

### **Antonio Tassone**

Antonio Tassone, 1983, besitzt die italienische Staatsbürgerschaft. Antonio Tassone wurde in Italien geboren und reiste im Alter von 4 Monaten in die Schweiz nach Schattdorf ein. Die Grundschulen besuchte er in Altdorf. Er ist gelernter Automechaniker. Seit einigen Jahren ist er in der Automobil-Branche im Kundendienst tätig, aktuell in einem Auto-Center in Kriens-Obernau.

### **Tugba und Melike Yesilcayir**

Tugba, 1995, und Melike Yesilcayir, 2003, besitzen die türkische Staatsbürgerschaft. Tugba Yesilcayir ist in Altdorf geboren. Nach Abschluss der Grundschule schloss sie die Ausbildung zur Drogistin erfolgreich ab. Seit 2017 arbeitet sie in der Drogerie Fassbind in Kriens. Berufsbegleitend absolvierte sie eine Weiterbildung zur Arztsekretärin. Melike Yesilcayir ist ebenfalls in Altdorf geboren. Aktuell ist sie in der 3. Klasse der Oberstufe.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

## **Genehmigung der Parkplatzverordnung (PPV) der Gemeinde Altdorf**

### **1. Kurzbericht**

Die Gemeinde Altdorf stellt etliche öffentliche Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie bewirtschaftet diese nach den Regeln des Bundesrechts. Soweit es sich um gebührenpflichtige Parkplätze handelt, gilt das Gebührenreglement des Gemeinderats als Grundlage. Darüber hinaus gibt die Gemeinde für bestimmte Gebiete Dauerparkkarten ab. Neben den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde bestehen solche, die zwar öffentlich sind, aber von den jeweiligen Eigentümern bewirtschaftet werden, so etwa die Parkplätze der CS oder jene entlang der Dätwylerstrasse. Diese Eigentümerinnen und Eigentümer bestimmen die dort geschuldeten Gebühren; sie regeln, ob für ihre Parkplätze Dauerkarten abgegeben werden. Auch sind sie grundsätzlich für die Kontrolle zuständig. Schliesslich bleibt die Kategorie der privaten Parkplätze, die der Öffentlichkeit nicht bzw. nur nach den Regeln der privaten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zugänglich sind. Als Beispiel mag der Parkplatz beim Kantonsspital dienen. Dieser ist zwar grundsätzlich für jedermann benützbar, doch bestimmt das Kantonsspital

die Bedingungen hierfür. Derartige private Parkplätze unterstehen im Wesentlichen den einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen.

Anders als zahlreiche Gemeinden, kennt Altdorf keine Parkplatzverordnung. Das Bundesrecht genügt in vielfacher Hinsicht nicht, um ein gemeindliches Parkplatzkonzept rechtskonform umzusetzen. Deshalb hat sich der Gemeinderat entschlossen, die geltenden, ungenügenden Rechtsgrundlagen durch eine umfassende Parkplatzverordnung Altdorf (PPV) zu ersetzen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, wesentliche Neuerungen einzufügen. Vielmehr sollen die tatsächlichen Verhältnisse rechtlich einwandfrei geordnet werden. Daneben sind punktuelle Neuerungen vorgesehen, die dem Gemeinderat erlauben, ein bürgerfreundliches, rechtskonformes und umweltgerechtes Parkplatzkonzept umzusetzen.

## **2. Ausgangslage**

Die Gemeinde Altdorf stellt zahlreiche öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie regelt den ruhenden Verkehr mit den Mitteln, die das Bundesrecht zur Verfügung stellt (weisse Parkfelder, blaue Zonen, Ticketautomaten bzw. zentrale Parkuhren). Soweit Gebühren geschuldet sind, stützen sich diese auf ein Reglement des Gemeinderats. Neben diesen Kurzparkierflächen bestehen bestimmte Gebiete und Personengruppen, für die Dauerkarten abgegeben werden.

Es zeigt sich, dass die Rechtsgrundlagen, auf die sich das gemeindliche Parkplateregime abstützt, aus rechtsstaatlichen Gründen ungenügend sind. Deshalb und weil demnächst die Parkplätze im neuen Parkhaus Winterberg zur Verfügung stehen, soll die Parkplatzbewirtschaftung Altdorf auf eine neue, rechtsstaatlich einwandfreie, bürgerfreundliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Zudem sollen punktuelle Mängel, die sich heute zeigen, behoben werden. Diesem Zweck dient die neue Parkplatzverordnung Altdorf.

## **3. Vernehmlassung**

Am 19. Juni 2019 hat der Gemeinderat für die PPV ein breitflächiges Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Rückmeldungen sind durchaus positiv ausgefallen. Einzig zwei Vernehmlasser regten an, die Gebühren sowohl für Kurzparkierende als auch für Dauerparkkarten zu erhöhen. Die Begründungen dazu sind unterschiedlich. Während eine Vernehmlassung beantragt, die Gebühren aus privatwirtschaftlichen Gründen zu erhöhen, begehrt die andere eine Erhöhung aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrsverlagerung.

Im Weiteren äusserten sich einige Personen, die ihre öffentlichen Parkflächen selbst bewirtschaften. Dabei zeigte sich, dass deren Regelung aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen von jenen der PPV abweichen. Der Gemeinderat will diese Besonderheiten respektieren, zumal das angestrebte Parkplatzkonzept dem nicht widerspricht. Aus diesem Grund enthält die PPV einige Besonderheiten zu den öffentlichen Parkplätzen, die von deren Eigentümerinnen und Eigentümern bewirtschaftet werden.

## **4. Gebühren**

Bei den Gebühren für Kurzparkierende gilt es zu beachten, dass die öffentlichen Strassen, wozu auch öffentliche Parkflächen gehören, von Bundesrechts wegen grundsätzlich kostenlos benützbar sind, sofern es sich um kurzzeitig benützbare Parkplätze handelt (Artikel 82 Absatz 3 der Bundesverfassung). Diesem Gesichts-

punkt entspricht die Vorlage, indem sie in Artikel 7 Absatz 1 PPV ermöglicht, die ersten 45 Minuten gratis zur Verfügung zu stellen. Parkplätze, die länger benutzt werden, dürfen nach der Rechtsprechung mit einer sogenannten Kontrollgebühr belegt werden. Die Kontrollgebühr darf allerdings nicht beliebig hoch sein. Vielmehr muss sie dem Charakter einer Kontrollgebühr entsprechen. Mit Blick darauf und im Vergleich mit den Regelungen anderer Gemeinden erachtet der Gemeinderat eine Parkgebühr zwischen 0.50 und 1.50 Franken pro Stunde als angemessen.

Die Dauerparkkarte dient dem Parkieren während längerer Zeit. Sie gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und darf deshalb mit einer höheren Gebühr belastet werden. Aber auch diese Gebühr hat bestimmte Rechtsregeln zu beachten. Sie soll den wirtschaftlichen Nutzen entgelten, den sie den Inhaberinnen und Inhabern verschafft. Der Vergleich mit einer privaten Garagen- oder Parkplatzmiete ist aber zu relativieren. Während diese den Mieterinnen und Mietern uneingeschränkt und ausschliesslich zur Verfügung stehen, gilt das für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkkarte nicht. Die Parkkarte verschafft kein Recht auf einen öffentlichen Parkplatz (Artikel 9 Absatz 4 PPV). Zudem sind Dauerparkkarten weiteren Einschränkungen unterworfen (Artikel 8 und 9 PPV). Deshalb sind Gebühren für Dauerparkkarten tiefer anzusetzen als jene für privat gemietete Parkplätze. Die vorgeschlagenen maximalen Fr. 120.– pro Monat für eine Dauerparkkarte (Artikel 10 Absatz 3 PPV) sind deshalb durchaus rechtlich begründet und wirtschaftlich angemessen.

## **5. Selbst bewirtschaftete öffentliche Parkplätze**

Wie erwähnt, bestehen auch öffentliche Parkplätze, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Das sind zum Beispiel die Parkplätze beim Schwimmbad, der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG und die Tiefgarage bei der Urner Kantonalbank. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer bestimmen die Gebührenehöhe, die Parkzeiten und weitere Einzelheiten – etwa für Dauerkarten. Zudem sind sie für das Inkasso verantwortlich. Das Strafverfahren aber, das bei Verletzungen der angegebenen Parkzeiten einzuleiten ist, richtet sich jedoch klar und unbestritten nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons; die «Eigenbewirtschaftung» findet hier ihre Grenzen.

Die Besonderheiten für eigenbewirtschaftete öffentliche Parkplätze sind begründet und haben sich bewährt. Die PPV respektiert das, schafft aber die nötigen Rechtsgrundlagen, damit das heutige Regime grundsätzlich und rechtskonform weitergeführt werden kann. So erlaubt sie, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer für ihre öffentlichen Parkplätze weiterhin die Gebühren festlegen und Dauerparkkarten nach ihren Regeln ausstellen können. Hingegen sind sie verpflichtet, die Regeln des Strassenverkehrsrechts zu beachten. Zu denken ist etwa daran, dass auch deren Verkehrsbeschränkungen (z. B. Parkieren gegen Gebühr) nach den Bestimmungen des Bundesrechts ordentlich zu veröffentlichen sind. Das Strafverfahren bzw. das Ordnungsbussenverfahren richtet sich ebenfalls nach den Regeln des Bundesrechts.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die PPV nur für öffentliche Parkplätze gilt, nicht aber für private. Als Beispiel für derartige private Parkplätze mag der Parkplatz beim Kantonsspital dienen. Solche Parkplätze können zwar ebenfalls für jedermann benutzbar sein, doch bestimmt der private Parkplatzbetreiber – im erwähnten Beispiel das Kantonsspital – die Bedingungen hierfür. Der-

artige private Parkplätze unterstehen im Wesentlichen den einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen, von hier nicht massgeblichen Ausnahmen abgesehen.

## **6. Weitere wichtige Bestimmungen**

Die PPV beabsichtigt nicht, die derzeitige Parkplatzbewirtschaftung in Altdorf wesentlich umzugestalten. Hingegen soll sie auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden und erkannte Mängel beheben. Zudem ermöglicht die PPV, den Besonderheiten in Altdorf Rechnung zu tragen:

- So erlaubt Artikel 7 Absatz 3 PPV dem Gemeinderat, für bestimmte Gebiete abweichende Parkgebühren zu verlangen oder Tagespauschalen zu ermöglichen. Damit sollen Tagespauschalen möglich sein, wenn die besondere Situation dies erfordert.
- Als Mittel der Verkehrslenkung ermöglicht Artikel 8 Absatz 4 PPV dem Gemeinderat, die Gültigkeit von Dauerparkkarten auf bestimmte Gebiete oder Personengruppen einzugrenzen. Damit kann der Gemeinderat gezielt steuern, für welche Gebiete er die Verkehrsfluktuation fördern und wo er den längerfristigen ruhenden Verkehr akzeptieren will. So ist es denkbar, etwa für den Parkplatz im Winkel oder andernorts, Dauerparkkarten als ungültig zu erklären, während sie in weniger zentral gelegenen Gebieten nutzbar sind.
- Schliesslich erlaubt Artikel 14 Absatz 2 PPV dem Gemeinderat, für selbstbewirtschaftete öffentliche Parkplätze Dienstleistungen der Gemeinde gegen Entschädigung zu erbringen. So kann der Gemeinderat mit diesen Eigentümerinnen und Eigentümern vereinbaren, dass die Gemeinde die Kontrolle der Parkuhren und Parkzeiten übernimmt, dass sie im gegebenen Fall Strafanzeige erstattet oder dass sie (bzw. die von ihr beauftragten Personen) Ordnungsbussen verhängt.

## **7. Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat bestimmt den Termin zur Inkraftsetzung.

## **8. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Offenen Gemeindeversammlung, der Parkplatzverordnung Altdorf wie vorgelegt zuzustimmen.

## **9. Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

Der Gemeinderat will mit der neuen und umfassenden Parkplatzverordnung eine Rechtsgrundlage schaffen. Mit dieser Verordnung soll ein bürgerfreundliches, rechtskonformes, umweltgerechtes und wirtschaftlich angemessenes Parkplatzzkonzept umgesetzt werden. Die Rechnungsprüfungskommission erachtet die neu geregelten Rechtsgrundlagen als sinnvoll.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderates bezüglich der neuen Parkplatzverordnung zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission  
Marco Infanger, Präsident

**PARKPLATZVERORDNUNG ALTDORF (PPV)**  
(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,  
auf Artikel 16 Buchstabe a der Gemeindeordnung und auf Artikel 43 des Strassen-  
sengesetzes<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

**Artikel 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup>Im Rahmen des Bundesrechts<sup>3</sup> regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für die die Gemeinde Altdorf zuständig ist. Dazu gehören alle Parkplätze, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

<sup>2</sup>Andere öffentliche Parkplätze, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bewirtschaftet werden, unterstehen dieser Verordnung hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts und weiterer zwingender Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup>Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

**Artikel 3** Verkehrsbeschränkungen und Markierungen

Der Gemeinderat veranlasst die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Markierungen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes.

2. Abschnitt: **Parkplatzbewirtschaftung**

**Artikel 4** Arten der Bewirtschaftung

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

---

<sup>1</sup> KV, RB 1.1101

<sup>2</sup> StrG, RB 50.1111

<sup>3</sup> siehe Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.1) und Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
- b) die Parkierung mit Parkscheibe (insbesondere blaue Zone);
- c) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, zentrale Parkuhr); und
- d) die Abgabe von Dauerparkkarten.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot<sup>4</sup>.

#### **Artikel 5**            Hinweis auf das Bundesrecht

Die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» und jene mit Parkscheibe richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts<sup>5</sup>.

#### **Artikel 6**            Parkierung gegen Gebühr a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts<sup>6</sup>.

#### **Artikel 7**            b) Gebühren

<sup>1</sup>Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und 1.50 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 45 Minuten.

<sup>2</sup>In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

<sup>3</sup>Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

### 3. Abschnitt:        **Dauerparkkarten**

#### **Artikel 8**            Anspruch und Bedeutung

<sup>1</sup>Alle Personen, die in der Gemeinde Altdorf wohnen, können eine Dauerparkkarte erwerben.

<sup>2</sup>Zudem können Dauerparkkarten weiteren Personen abgegeben werden, die auf eine dauerhafte Parkmöglichkeit in Altdorf angewiesen sind, namentlich auswärtigen Angestellten und Gewerbetreibenden.

<sup>3</sup>Die Dauerparkkarte erlaubt, während der Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Dauerparkkarte vermerkt sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den hierfür bezeichneten, öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 2 zu parkieren.

<sup>4</sup> siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

<sup>5</sup> siehe Art. 48 Abs. 1 und 2 SVG

<sup>6</sup> siehe Art. 48 Absatz 6 und 7 SSV

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Gültigkeit von Dauerparkkarten auf bestimmte Gebiete oder Personengruppen, namentlich auf Anwohnerinnen und Anwohner, eingrenzen.

<sup>5</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkkarte besteht nicht. Zudem bleiben die Einschränkungen nach Artikel 9 vorbehalten.

#### **Artikel 9**           Einschränkungen

<sup>1</sup>Die Dauerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

<sup>2</sup>Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.<sup>7</sup>

<sup>3</sup>Dauerparkkarten können nur für Personenfahrzeuge erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge und dergleichen.

<sup>4</sup>Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>5</sup>Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig. Der Gemeinderat kann weitere Gebiete bezeichnen, wo die Dauerparkkarte nicht gilt.

<sup>6</sup>Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen, für Märkte und dergleichen.

#### **Artikel 10**          Gebühr

<sup>1</sup>Dauerparkkarten werden nur für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt.

<sup>2</sup>Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt höchstens Fr. 120.– pro Monat.

<sup>4</sup>In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die entsprechenden Vorschriften der kantonalen Gebührenverordnung<sup>8</sup>.

<sup>5</sup>Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

#### **Artikel 11**          Nicht-Rückerstattung der Dauerparkkarten-Gebühr

Die Dauerparkkarten-Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

<sup>7</sup> siehe dazu Art. 20 VRV

<sup>8</sup> GebV; RB 3.2512

## **Artikel 12**            Verfahren

<sup>1</sup>Die Dauerparkkarte ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

## **Artikel 13**            Verwendung der Dauerparkkarte

<sup>1</sup>Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup>Beim Dauerparkieren ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

<sup>3</sup>Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

## **4. Abschnitt:        Kontrollen und weitere Vollzugsaufgaben**

### **Artikel 14**            Aufgaben der Gemeinde und Verträge mit Dritten

<sup>1</sup>Die Gemeinde kontrolliert jene öffentlichen Parkplätze, für die sie nach Artikel 2 Absatz 1 zuständig ist. Sie verfolgt festgestellte Verstösse. Im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts<sup>9</sup> kann der Gemeinderat Private beauftragen, diese Aufgaben zu erfüllen, Anzeige zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann mit Eigentümerinnen und Eigentümern, die ihre öffentlichen Parkplätze selbst bewirtschaften, vereinbaren, dass die Gemeinde auch für deren öffentlichen Parkplätze Aufgaben nach Absatz 1 gegen Entschädigung übernimmt.

## **5. Abschnitt:        Rechtspflege und Strafen**

### **Artikel 15**            Rechtspflege

<sup>1</sup>Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>10</sup>.

### **Artikel 16**            Strafen

<sup>1</sup>Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt die Busse.

<sup>9</sup> siehe Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)

<sup>10</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>3</sup>Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

**Artikel 17** Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

**Artikel 18** Übergangsbestimmung

Dauerparkkarten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsgültig sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

**Artikel 19** Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf  
Der Präsident: Urs Kälin  
Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

# **Erwerb von 497 m<sup>2</sup> Land für Fr. 59'640.00, ab Parzelle 1.1201, Bahnhof Altdorf, als Zuwachs zur Parzelle 1188.1201, Reussacherstrasse, der Einwohnergemeinde Altdorf**

## **1. Kurzbericht**

Mit dem Bau des Kantonsbahnhofs Uri und der Verlängerung der Personenunterführung werden an der Reussacherstrasse neue Bushaltestellen und Parkplätze errichtet. Diese Anlagen sollen mit einem Trottoir bis zur Bahnunterführung der Reussacherstrasse verbunden werden. Gemäss kantonalem Strassengesetz ist die Einwohnergemeinde, als Strasseneigentümerin, verpflichtet, diese Anlagen in ihr Eigentum zu übernehmen. Die Kosten für den Bau des Trottoirs werden in diesem Fall durch den Kanton getragen. Die SBB verkaufen das dazu notwendige Land an die Gemeinde.

## **2. Ausgangslage**

Mit dem Umbau des Bahnhofs Altdorf zum Kantonsbahnhof Uri wird auch das Areal zwischen Reussacherstrasse und Bahnlinie komplett umgebaut. Die Personenunterführung wird auf die Westseite der Geleise verlängert. Dort entstehen ein gedeckter Treppen- und Rampenaufgang sowie zwei neue Bushaltestellen für den Tellbus Richtung Luzern und für regionale Busverbindungen. Nördlich davon werden 61 neue Parkplätze erstellt. Zwischen diesen Parkplätzen und dem Abgang zur Personenunterführung befindet sich die Verladeanlage der Hartsteinwerk Gasperini AG.

Im Plangenehmigungsverfahren wurde das Auflageprojekt angepasst. Die geplante Trottoirverbindung zwischen dem Aufgang der Personenunterführung und den Bushaltestellen wurde bis zum neuen Parkplatz verlängert und mit dem bestehenden Trottoir der Bahnunterführung Reussacherstrasse/Kornmattstrasse zusammengeschlossen. Dieses Trottoir hat eine Länge von rund 140 m, misst in der Breite rund 2.20 m und beschlägt eine Fläche von 318 m<sup>2</sup>. Die neuen Busbuchten sind insgesamt rund 63 m lang und 2.80 m breit, was einer Fläche von 179 m<sup>2</sup> entspricht. Trottoir und Bushaltestelle ergeben gesamthaft eine Landfläche von 497 m<sup>2</sup>. Diese Landfläche gehört zur Bahnhofsparzelle 1.1201 und befindet sich im Eigentum der SBB.

## **3. Bedürfnis**

Bestandteile öffentlicher Strassen bilden gemäss Art. 4 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) alle Bauten und Anlagen, die zu ihrer Funktion aus technischen, betrieblichen und gestalterischen Gründen notwendig sind. Dazu gehören unter anderem namentlich die Verkehrsflächen, Gehwege und Trottoirs, Ausweich- und Haltebuchten sowie Personenunterstände für den öffentlichen Verkehr. Als Hoheitsträgerin der Reussacherstrasse ist die Gemeinde Altdorf damit verpflichtet, Trottoirs und Busbuchten zu betreiben und zu unterhalten. Sinnvollerweise werden die zu diesem Zweck benötigten Flächen zur Strassenparzelle geschlagen.

Der neue Kantonsbahnhof, die Verlängerung der Personenunterführung mit Bushaltestellen, die neuen Parkplätze und die neuen Überbauungen an der Reussacherstrasse sowie das Entwicklungsgebiet Werkmatt verändern die Ansprüche an die Erschliessung. Der Gemeinderat hat deshalb ein Fuss- und Radwegkonzept ausarbeiten lassen. Dieses Konzept sieht unter anderem vor, dass das Trottoir von der Unterführung Reussacherstrasse/Kornmattstrasse bis zu den neuen Bushaltestellen und später bis zur Werkmatt weitergeführt werden soll. Auf der Westseite der Reussacherstrasse besteht im Bereich des Siedlungsgebietes bereits heute ein Trottoir.

An der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 haben die Altdorfer Stimmberechtigten einen Baukredit von 3.1 Millionen Franken gutgeheissen. Mit dem Kredit werden die Verlängerung der Personenunterführung und der Aufgang zur Reussacherstrasse finanziert. Da sich die Bushaltestellen und Parkplätze im Projektperimeter des Kantons befinden, kommt der Kanton für deren Realisierung auf. Die SBB verkaufen der Gemeinde die dafür benötigte Landfläche für Fr. 59'640.00. Dies entspricht einem Preis pro m<sup>2</sup> von Fr. 120.00. Die zu erwerbende Fläche wird der Reussacherstrasse, Parzelle 1188.1201, zugeschlagen.

#### **4. Termine**

Mit dem Bau der Anlagen wird Ende 2019 begonnen. Die Arbeiten werden Ende 2021 abgeschlossen sein.

#### **5. Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt der Offenen Dorfgemeinde, von den SBB ab der Bahnhofsparzelle 1.1201 497 m<sup>2</sup> Land zum Kaufpreis von Fr. 59'640.00 wie vorgelegt zu erwerben und der Reussacherstrasse, Parzelle 1188.1201 der Einwohnergemeinde, zuzuschlagen. Die Übernahme dieser Landflächen erfolgt ins Verwaltungsvermögen.

#### **6. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Im Zusammenhang mit dem Bau des Kantonsbahnhofs Uri soll die Einwohnergemeinde Altdorf von den SBB 497 m<sup>2</sup> Land für Fr. 59'640.00 (Preis pro m<sup>2</sup> beträgt Fr. 120.00) erwerben. Diese Landfläche grenzt an die Reussacherstrasse, welche bereits im Eigentum der Einwohnergemeinde Altdorf ist. Auf der neu zu erwerbenden Fläche sind bezüglich dem Projekt Kantonsbahnhof der Bau eines Trottoirs sowie Busbuchten geplant. Die Kosten für diesen Bau werden durch den Kanton Uri getragen. Für den zukünftigen Betrieb und Unterhalt dieser Anlage ist die Einwohnergemeinde Altdorf zuständig.

Gemäss Gemeindeordnung Art. 16 lit. e in Verbindung mit Art. 82 lit. b beschliesst die Offene Dorfgemeinde über den Kauf von Grundstücken ins Verwaltungsvermögen.

Im Sinne des Kantonsbahnhofprojektes und als Hoheitsträgerin seitens Einwohnergemeinde Altdorf der Reussacherstrasse empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission Altdorf, die Parzelle 1.1201 von den SBB zum Gesamtpreis von Fr. 59'640.00 zu erwerben und an die bestehende Reussacherstrasse, Parzelle 1188.1201, zuzufügen.

Für die Rechnungsprüfungskommission  
Marco Infanger, Präsident



